
Interpellation der SP-Fraktion vom 18. Januar 2011 betreffend Erhöhung der Sozialabzüge im Steuergesetz

Text und Begründung:

§ 42 Abs. 1^{bis} des Steuergesetzes regelt die Sozialabzüge.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Erwerbstätige an der Schwelle zur Sozialhilfebedürftigkeit in aller Regel finanziell noch schlechter dastehen als die Empfänger von Sozialhilfeleistungen und/oder Arbeitslosengeld. Deshalb sollte mindestens eine minimale (schematische) Abstimmung zwischen Steuerrecht und Sozialhilferecht gewährleistet sein.

Die für den Entscheid über die Gewährung von Sozialhilfe massgebenden minimalen SKOS-Ansätze für eine Einzelperson liegen ab 1.1.2011 bei Fr. 977.– pro Monat. Darin sind nicht inbegriffen die Wohnkosten (und Nebenkosten) und die Krankenkassenprämien. Lässt man die Krankenkassenprämien beiseite, was steuerlich richtig ist, weil es dafür einen Abzug gibt, und setzt für die Wohn- und Wohnnebenkosten einen Minimalbetrag von Fr. 530.– für eine Einzelperson ein, ergibt sich folgende Minimalbedarfsrechnung: (Fr. 977.– + Fr. 530.–) x 12 = Fr. 18'084.– bzw. abgerundet Fr. 18'000.–.

Zurzeit enthält § 42 Abs. 1^{bis} StG folgende Abzüge:

		<i>Abzug</i>	<i>in %</i>
bis zum Einkommen	14'999	12'000	80 %
bis zum Einkommen	19'999	7'500	38 %
bis zum Einkommen	24'999	3'000	12 %
bis zum Einkommen	29'999	2'000	7 %
bis zum Einkommen	34'999	1'000	3 %

Dazu ist noch zu berücksichtigen, dass die ersten Fr. 4'000.– gemäss § 43 Abs. 1 in der Tarifstufe 0 % liegen. Steuerbares Einkommen entsteht somit ab (Fr. 12'000.– + Fr. 4'000.– =) Fr. 16'000.– und damit unterhalb der Minimalansätze gemäss SKOS.

1. Wie hoch wären die steuerlichen Ausfälle für Kanton und Gemeinden, wenn die Sozialabzüge in § 42 Abs. 1^{bis} StG gemäss nachfolgender Tabelle an die Minimalansätze gemäss SKOS herangeführt würden?

		<i>Abzug</i>	<i>in %</i>
bis zum Einkommen	* 17'999	14'400	80 %
bis zum Einkommen	22'999	8'600	38 %
bis zum Einkommen	27'999	3'400	12 %
bis zum Einkommen	32'999	2'200	7 %
bis zum Einkommen	37'999	1'100	3 %

(*Untergrenze gemäss SKOS)

2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Heranführung der Sozialabzüge an die Minimalansätze gemäss SKOS sinnvoll wäre?

3. Falls der Regierungsrat die Frage 2 mit Nein beantwortet: Wie will der Regierungsrat die Situation der Erwerbstätigen an der Schwelle zur Sozialhilfebedürftigkeit, die in aller Regel finanziell noch schlechter dastehen als die Empfänger von Sozialhilfeleistungen und/oder Arbeitslosengeld, entschärfen?
